

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Frau

Ihre Ansprechpartnerin

Durchwahl

poststelle@
smj.justiz.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom
3. März 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
3. April 2023

Antrag nach dem Sächsischen Transparenzgesetz

hier: Ihr Antrag auf Gewährung von Informationen vom 3. März 2023

Sehr

mit E-Mail vom 3. März 2023 stellten Sie einen Antrag auf Gewährung von Informationen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz. Über Ihren Antrag ist wie folgt zu entscheiden:

- 1. Dem Antrag wird stattgegeben, soweit Informationen durch Auskunft über die Zuweisung von Geldauflagen in Strafsachen durch Gerichte im Freistaat Sachsen im Zeitraum 2018 bis 2021 begehrt werden. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 2. Es werden keine Kosten erhoben.**

Gründe:

Ihrem zulässigen Antrag wird teilweise stattgegeben.

Nach § 1 Abs. 1 SächsTranspG hat jede Person gegen die transparenzpflichtigen Stellen einen Anspruch auf Veröffentlichung der in § 8 SächsTranspG genannten Informationen und auf Zugang zu Informationen, soweit keine Ausnahme gilt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsTranspG umfasst die Transparenzpflicht die Veröffentlichungs- und Informationspflicht. § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsTranspG bestimmt, dass die Informationspflicht die



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Pflicht der transparenzpflichtigen Stellen umfasst, Informationen auf Antrag zugänglich zu machen. In § 2 Abs. 2 SächsTranspG wird sodann der Umfang der Transparenzpflicht näher bestimmt: Diese gilt gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsTranspG nur für Informationen, über welche die transparenzpflichtigen Stellen verfügen. Ein solches „Verfügen“ liegt nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SächsTranspG für Informationen vor, die bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Nach der Legaldefinition des Begriffs des „Bereit-Haltens“ in § 2 Abs. 2 Satz 3 SächsTranspG liegt ein solches vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige Stelle ist, Informationen aufbewahrt.

Mit Antrag vom 3. März 2023 beehrten Sie die Übersendung von Übersichten der letzten fünf Jahre (2018-2022), aus denen hervorgeht, wohin und in welcher Höhe Geldauflagen in Strafsachen geflossen sind.

Soweit Ihr Antrag die Zuweisung von Geldauflagen in Strafsachen durch sächsische Gerichte im Zeitraum 2018 bis 2021 betrifft, war ihm stattzugeben, da das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung als transparenzpflichtige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsTranspG über die als Anlage zum Bescheid übersandten Übersichten, die Auskunft über die Zuweisung von Geldauflagen in Strafsachen durch Sächsische Gerichte an gelistete Einrichtungen für Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 enthalten, verfügt.

Soweit der Antrag darüber hinaus auf die Gewährung von Informationen über die Zuweisung von Geldauflagen durch sächsische Gerichte im Jahr 2022 gerichtet ist, war dieser abzulehnen, da diese Informationen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nicht vorliegen. Soweit die Überschrift in der Anlage 23 „zugewiesen/tatsächlich erhaltene Gelder landesweit 2022“ lautet, handelt es sich hierbei um ein Schreibversehen. Die Übersicht betrifft tatsächlich die Zuweisungen an Einrichtungen mit einem landesweiten Wirkungskreis im Jahr 2021.

Nach Abschnitt I Ziffer 1. der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Justiz über die Geldauflagen in Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (VwV Geldauflagen) vom 10. März 2004 führt der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen eine Liste gemeinnütziger Einrichtungen. Nach Abschnitt II. Ziffer 1 der VwV Geldauflagen erfasst der Präsident des Oberlandesgerichts die den gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldauflagen und tatsächlich zugeflossenen Gelder für jedes Kalenderjahr aufgrund der von den Einrichtungen zu erstattenden Mitteilungen in einem Verzeichnis. Der Präsident des Oberlandesgerichts übersendet jeweils einen Abdruck des von ihm erstellten Verzeichnisses u.a. an das Staatsministerium der Justiz und den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen.

Das Verzeichnis für das Jahr 2022 wurde dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung noch nicht vorgelegt. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung verfügt über diese Informationen daher nicht. Auch ein Bereithalten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsTranspG durch das Oberlandesgericht Dresden liegt nicht vor, da das Oberlandesgericht Dresden selbst nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1 SächsTranspG transparenzpflichtige Stelle ist, soweit es Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Über die im Verzeichnis des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden nach Abschnitt II. Ziffer 1 VwV Geldauflagen hinausgehende Informationen, insbesondere über Zuweisungen von Geldauflagen in Strafsachen an nicht auf der Liste der Geldauflagenempfänger nach Abschnitt I Ziffer 1 VwV Geldauflagen aufgeführte Einrichtungen, über Zuweisungen zugunsten der Staatskasse sowie Informationen über die Zuweisung von Geldauflagen durch die Sächsischen Staatsanwaltschaften liegen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nicht vor. Im Hinblick auf Informationen über die Zuweisung von Geldauflagen durch die Sächsischen Staatsanwaltschaften liegt auch ein Bereithalten im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsTranspG nicht vor, da die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden selbst transparenzpflichtige Stelle sind, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, 01095 Dresden, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Hansastraße 4, 01097 Dresden, zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Adresse [Poststelle-SMJ@justiz-sachsen.de-mail.de](mailto:Poststelle-SMJ@justiz-sachsen.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- 01_Verzeichnis_2018_bundesweit
- 02_Verzeichnis_2018_landesweit
- 03_Verzeichnis_Zuweisungen_2018 LG Zwickau
- 04_Verzeichnis_Zuweisungen_2018 LG Görlitz
- 05_Verzeichnis_Zuweisungen_2018 LG Leipzig
- 06_Verzeichnis_Zuweisungen_2018 LG Dresden
- 07_Verzeichnis_Zuweisungen_2018 LG Görlitz Bautzen
- 08_Verzeichnis_Zuweisungen_2018 LG Chemnitz
- 09_Verzeichnis_2019_bundesweit
- 10_Verzeichnis_2019_landesweit
- 11_Verzeichnis_Zuweisungen_2019 LG Zwickau
- 12_Verzeichnis_Zuweisungen_2019 LG Görlitz
- 13_Verzeichnis_Zuweisungen_2019 LG Leipzig
- 14_Verzeichnis_Zuweisungen_2019 LG Dresden
- 15_Verzeichnis_Zuweisungen_2019 LG Görlitz Bautzen
- 16_Verzeichnis_Zuweisungen_2019 LG Chemnitz
- 17_Verzeichnis_Zuweisungen_2020 LG Zwickau
- 18_Verzeichnis_Zuweisungen_2020 LG Görlitz
- 19_Verzeichnis_Zuweisungen_2020 LG Leipzig
- 20_Verzeichnis_Zuweisungen_2020 LG Dresden

- 21_Verzeichnis_Zuweisungen_2020_LG_Chemnitz
- 22_Verzeichnis_2021_bundesweit
- 23_Verzeichnis_2021_landesweit (Anmerkung: betrifft nicht 2022 – Schreibversehen in der Überschrift)
- 24_Verzeichnis_Zuweisungen_2021_LG Zwickau
- 25_Verzeichnis_Zuweisungen_2021 LG Görlitz
- 26_Verzeichnis_Zuweisungen_2021_LG Leipzig
- 27_Verzeichnis_Zuweisungen_2021_LG Dresden
- 28_Verzeichnis_Zuweisungen_2021_LG_Chemnitz